

2. die Organe der Justiz mit der Vollstreckung in das bewegliche und unbewegliche Vermögen zu beauftragen.

(2) Die Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik kann über das Vermögen eines Zoll- oder Haftungsschuldners oder eines Beschuldigten einen Arrestbefehl erlassen, wenn anzunehmen ist, daß die Vollstreckung wesentlich erschwert werden würde. Die Vollziehung des Arrestbefehls erfolgt durch die Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik.“

31.

Der VI. Abschnitt des Atomenergiegesetzes vom 28. März 1962 (GBl. I Nr. 3 S. 47) in der Fassung des Gesetzes vom 23. Januar 1964 zur Änderung des Atomenergiegesetzes (GBl. I Nr. 1 S. 1) erhält folgende Fassung:

„VI. Abschnitt

Straf- und Ordnungsstrafbestimmungen

§ 10

Strafbestimmungen

Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. gegen das staatliche Handelsmonopol des § 1 Abs. 4 verstößt
 2. ohne die erforderliche Genehmigung eine Kemanlage errichtet, verändert oder betreibt, mit Ausgangsstoffen, Zwischenprodukten, Kernbrennstoffen oder radioaktiven Stoffen verkehrt
 3. einer in Durchführung dieses Gesetzes erlassenen gesetzlichen Bestimmung zuwiderhandelt, sofern darin auf diese Strafbestimmungen verwiesen wird
- wird mit Geldstrafe, öffentlichem Tadel, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

§ II

Ordnungsstrafbestimmungen¹²

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig staatlich angeordnete Maßnahmen des Strahlenschutzes nicht ordnungsgemäß durchführt, erschwert oder verhindert oder in leichten Fällen Zuwiderhandlungen nach § 10 begeht, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M¹ belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstraf-

verfahrens abliegt dem Leiter der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die hierzu ermächtigten Mitarbeiter der für die Überwachung zuständigen staatlichen Kontrollorgane befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1, 3, 5 oder 10 M auszusprechen.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).“

32.

Abchnitt XI des Gesetzes vom 20. Juni 1962 über das Veterinärwesen (GBl. I Nr. 5 S. 55) erhält folgende Fassung:

„Abchnitt XI

Straf- und Ordnungsstrafbestimmungen

§ 30

(1) Wer vorsätzlich veterinärrechtliche Bestimmungen oder Weisungen veterinärmedizinischer Fachorgane zur Verhütung und Bekämpfung von Tierseuchen und besonderen Gefahren für die Tierbestände oder der Schlachtier- und Fleischuntersuchung verletzt und dadurch fahrlässig eine Gemeingefahr herbeiführt, wird von einem gesellschaftlichen Gericht zur Verantwortung gezogen oder mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft, soweit nicht, insbesondere bei geringer Schuld, die materielle Verantwortlichkeit zur Erziehung des Täters ausreicht.

(2) Wer durch die Tat vorsätzlich eine Gemeingefahr oder fahrlässig erhebliche Folgen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar.

§ 30a

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) die schriftlichen Weisungen der Leiter der veterinärmedizinischen Fachorgane und der von ihnen besonders beauftragten